

LANDRATSAMT GREIZ

Als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Landratsamt Greiz – PF 1352 – 07962 Greiz



Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

Eingang und Posteinwurf
über Weberstraße 1

Stadt Zeulenroda-Triebes
Herr Bürgermeister Hammerschmidt

Gemeinde Weißendorf
Frau Bürgermeisterin Michel

über die erfüllende Gemeinde

Stadt Zeulenroda-Triebes
Markt 1
07937 Zeulenroda-Triebes

Postanschrift:
PF 1352
07962 Greiz

Tel.: (03661) 876 - 0
Fax: (03661) 876 - 222
Mail: info@landkreis-greiz.de

vorab per E-Mail: poststelle@zeulenroda-triebes.de

Internet:
<https://www.landkreis-greiz.de>

Auskunft erteilt Christian Richter (Kommunalaufsicht)	Sitz Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz	
Unsere Vorgangsnummer (bitte bei allen Zuschriften angeben) 15-2023/0487	Telefon 03661 / 876105 Fax 03661 / 87677105	Datum 11.03.2024

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.10.2021, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201);

Genehmigung der Satzung des Planungsverbandes „Östliche Talsperre Zeulenroda“

Das Landratsamt Greiz erlässt als untere staatliche Verwaltungsbehörde folgenden

BESCHEID:

1. Die Satzung des Planungsverbandes „Östliche Talsperre Zeulenroda“ wird genehmigt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

GRÜNDE

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißendorf hat in der Sitzung am 23.01.2024 unter der Beschluss-Nr. WVö-001-2024 die Satzung des Planungsverbandes „Östliche Talsperre Zeulenroda“ in der Fassung vom 05.01.2024 mit 6 „Dafür“-Stimmen einstimmig beschlossen.

Der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes hat in der Sitzung am 21.02.2024 unter der Beschluss-Nr. BVZTö-003-2024 die Satzung des Planungsverbandes „Östliche Talsperre Zeulenroda“ in der Fassung vom 05.01.2024 mit 21 „Dafür“-Stimmen einstimmig beschlossen.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung haben die beiden Gemeinden die Aufgabe der Aufstellung von Bebauungsplänen i.S.d. §§ 8 bis 13 BauGB und den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen zur Durchführung der Bauleitplanung und der Erschließung mit Dritten auf den Planungsverband übertragen, bei dem es sich nach § 1 Abs. 3 Verbandssatzung um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt. Der räumliche Wirkungsbereich (Verbandsgebiet) ist in § 3 der Verbandssatzung geregelt und umfasst die dort bezeichneten Grundstücke. Wegen der weiteren Inhalte der Verbandssatzung wird auf die Verwaltungsakte Bezug genommen. Die Satzung des Planungsverbandes wurde dem Landratsamt Greiz am 08.03.2024 vorgelegt.

II.

1.

Das Landratsamt Greiz ist als untere staatliche Verwaltungsbehörde gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 3 ThürKGG zuständig für die Genehmigung der Satzung des Planungsverbandes „Östliche Talsperre Zeulenroda“.

2.

Rechtsgrundlage der Genehmigung ist § 1 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 18 Abs. 1 ThürKGG.

Danach sind auf Planungsverbände nach § 205 des BauGB unbeschadet des § 205 Abs. 2 bis 5 BauGB die für die Zweckverbände geltenden Bestimmungen des ThürKGG einschließlich des § 18 entsprechend anzuwenden. Gemäß § 18 Abs. 1 Sätze 1 und 2 ThürKGG bedarf die Verbandssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn der Bildung des Zweckverbands Gründe des öffentlichen Wohls oder Rechtsgründe entgegenstehen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißendorf und der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes fassten am 23.01. bzw. 21.02.2024 den übereinstimmenden Beschluss, der Satzung des Planungsverbandes „Östliche Talsperre Zeulenroda“ zuzustimmen und damit einen Planungsverband nach § 205 Abs. 1 BauGB zu gründen und diesem die Aufgaben der Bauleitplanung zu übertragen.

Gründe des öffentlichen Wohls oder Rechtsgründe stehen der Gründung des Planungsverbandes nicht entgegen. Insbesondere enthält die Verbandssatzung die Mindestinhalte des § 17 Abs. 2 ThürKGG: den Namen und den Sitz des Verbandes (§ 1 Abs. 1 und 2 VerbS), die Verbandsmitglieder und den räumlichen Wirkungsbereich (§§ 2, 3 VerbS), die Aufgaben des Planungsverbandes (§ 4 VerbS), die Sitz- und Stimmverteilung in der Verbandsversammlung (§ 7 VerbS) sowie den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes des Planungsverbandes beizutragen haben (§ 14 VerbS). Weiterhin stehen die Regelung der Verbandssatzung nicht in Widerspruch zu höherrangigen Rechtsvorschriften.

3.

Die Verwaltungskostenfreiheit folgt aus § 3 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera erhoben werden.

Im Auftrag

Christian Richter